

# **Satzung der Oberfränkischen Meerschweinchen Freunde e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Oberfränkische Meerschweinchen Freunde“, mit der Abkürzung „OMF“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Oberfränkische Meerschweinchenfreunde e.V.“.

Der Sitz ist in Rehau.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Förderung des Informationsaustausches alle Meerschweinchen - Züchter und Halter in Oberfranken und angrenzende Gebiete.
2. Aufklärung interessierter Meerschweinchenhalter über alle Belange der Meerschweinchen - Haltung und Zucht.
3. Ausstellungen im Oberfränkischen Raum, Börsen und Angebot von Informationsveranstaltungen.
4. Förderung der Züchtung und Haltung von Meerschweinchen in Oberfranken.
5. Vereinsarbeit im Bereich des Tierschutzes.
6. Der Verein verfolgt nicht das Ziel einer gewerblichen Tierzucht.
7. Förderung des Vereinslebens

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## **§ 5 Vereinsämter**

Vereinsämter sind Ehrenämter

# Satzung der Oberfränkischen Meerschweinchen Freunde e.V.

## § 6 Entschädigungen

Inhaber eines Amtes können besondere Kosten auf Anfrage und in Einzelfällen gegen Belegvorlage erstattet bekommen. Den Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag und gegen Belegvorlage die Erstattung von Reisekosten gewährt werden.

## § 7 Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige nur unter Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erforderlich. Der Aufzunehmende erkennt durch seinen Beitritt die vorliegende Satzung und die bisher durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als Verbindlich an. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen Ablehnen, ein Einspruch des Bewerbers ist nicht Möglich.
5. Das Antragstellende Mitglied muss die Interessen des Vereins vertreten.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März eines Jahres fällig.
4. Vom Mitglied selbst verschuldende Kosten, werden vom Mitglied selber getragen. (Mahnkosten)

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können beispielsweise vereinsschädigendes Verhalten oder ein Zahlungsrückstand des Mitgliederbeitrages sein.

## § 10 Organe des Vereins

Vorstand (§11)

Mitgliederversammlung (§12)

# Satzung der Oberfränkischen Meerschweinchen Freunde e.V.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes sind unter anderem:
  - Die komplette Geschäftsführung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über Zulassung zur Richterprüfung
  - Beschlussfassung über Annahme und Ablehnung der Kommissionsbeschlüsse
  - Bestellung eines Wahlvorstandes für die Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - Neubestellung, Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Kommissionen. Zur Umbesetzung und Erweiterung können von den Kommissionen geeignete Mitglieder zur Ernennung durch den Vorstand vorgeschlagen werden.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
4. Der Vorstand kann nach Außen mit 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Rückstand des Mitgliederbeitrages verfällt das Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte oder andere Mitglieder, sowie Briefwahl ist nicht möglich.
2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung der Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse, die den Verein mit mehr als 2000 Euro belasten
  - weitere Aufgaben die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Wirksam ist die Bekanntmachung der Berufung der Sitzung mit Versendung per Post, Fax oder E-Mail, an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
4. Die Anträge der Mitglieder müssen bei der Vorstandschaft mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen sein.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.

## **Satzung der Oberfränkischen Meerschweinchen Freunde e.V.**

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Vorstandschaft ernennt zwei Kassenprüfer, die die Kasse mindestens einmal im Jahr prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Der Vorstand entscheidet über die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierbei kommt es auf die angegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss ein weiteres Mal in geheimer Form abgestimmt werden. Liegt dann immer noch Stimmengleichheit vor, gilt der Antrag automatisch als abgelehnt und kann bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

1. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Der Vorstand bleibt nach Ende der Amtszeit bis zur Vorstandsbestellung durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.

2. Der Vorstand bestellt auf der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören und sich nicht für ein Amt zur Verfügung stellen.

3. Die Aufgaben des Wahlleiters sind:

- Entgegennahme des Wahlvorschläge
- Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- Durchführung und Überwachung der Wahl
- Auszählung der Stimmen
- Bekanntgabe des Ergebnisses

4. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

5. Jedes Amt wird in einem gesonderten Wahldurchgang gewählt.

6. Jede Person darf nur ein Vorstandsamt bekleiden.

7. Auf der Mitgliederversammlung wird vor der Wahl abgestimmt, in welcher Form die Wahl abgehalten wird.

# Satzung der Oberfränkischen Meerschweinchen Freunde e.V.

## § 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden diese Ämter bis zur nächsten Wahl innerhalb des Vorstandes oder durch ein Mitglied außerhalb des Vorstandes kommissarisch besetzt. Mit der zusätzlichen Amtsübernahme ist kein weiteres Stimmrecht verbunden.

## § 17 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen die Vereinsordnung können folgende Strafen ausgesprochen werden:

Ermahnung, Verwarnung, Bußgeld, Disqualifikation, Austragung aus der Züchterliste, Vereinsausschluss

Das Strafmaß hängt von der Art des Verstoßes ab. Es sollte eine gleichbleibende Reihenfolge beachtet werden. Die Strafe kann mündlich ausgesprochen werden, muss dem Betroffenen aber innerhalb einer Woche schriftlich und unter Nennung des Grundes mitgeteilt werden.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an:

Tierschutzverein Wunsiedel - Marktredwitz und Umgebung

Am Luxbach 40a

95632 Wunsiedel

Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Vereinszweck angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**Satzung der Oberfränkischen Meerschweinchen Freunde e.V.**

**§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlicher Sicht nicht richtig sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann die neuen Bestimmungen.

Satzung der Oberfränkischen Meerschweinchen Freunde vom 05. April 2012 in Rehau

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

